

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 125/10 B**

L 5 KR 46/10 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 7 KR 212/08 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die 1950 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die seit mehr als zehn Jahren an Lidkrämpfen mit ausgeprägter Sehbehinderung leidet, ist mit ihrem Begehren auf Versorgung mit dem cannabinoidhaltigen Fertigarzneimittel Marinol (Wirkstoff Dronabinol) bzw Kostenerstattung für seine in der Vergangenheit erfolgte Beschaffung bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen und zur Begründung zT auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen: Der Leistungspflicht der Beklagten stehe die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung des Mittels in Deutschland entgegen. Die Leistungspflicht lasse sich auch nicht aus der Rechtsprechung des BVerfG (*Beschluss vom 6.12.2005, BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) zu Leistungsansprüchen bei lebensbedrohenden oder regelmäßig tödlich endenden Erkrankungen stützen, da das Leiden der Klägerin keinen dauerhaften, nicht kompensierbaren Verlust einer herausgehobenen Körperfunktion ähnlich einer Erblindung darstelle (*Urteil vom 5.8.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 Wer sich - wie die Klägerin - für die Zulassung der Revision auf einen Verfahrensmangel unter dem Blickwinkel beruft, dass das LSG verfahrensfehlerhaft die Einholung eines Sachverständigengutachten unterlassen habe (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Verfahrensmangel geltend machen und darlegen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG allerdings auf eine Verletzung des hier allein einschlägigen § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag bezeichnet die schon in zweiter Instanz anwaltlich vertretene Klägerin entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht (*vgl zu den Erfordernissen an die Rüge der Verletzung des § 103 SGG allgemein zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45, 64 und § 160a Nr 24, 34; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 4-1500 § 160 Nr 1, 13*). Entsprechende Anträge müssen, jeden-



falls wenn der Betroffene rechtskundig vertreten war, bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung in dieser Verhandlung ausdrücklich noch aufrechterhalten geblieben sein; anderenfalls wird er so behandelt, als hätte sich der Beweisantrag erledigt (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, mwN*). Sinn der Antragstellung ist es nämlich klarzustellen, welche formellen Beweisanträge noch abschließend gestellt werden, dh mit welchen sich das LSG schriftlich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Die Beschwerdebegründung vom 3.11.2010 legt bereits nicht dar, dass solche Anträge hier zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch im Raum standen, obwohl für die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 5.8.2010 lediglich ein Sachantrag gestellt wurde.

- 5 Soweit sich die Klägerin auf ihren spezifischen Leidenszustand und die dafür vermeintlich allein in Betracht kommende Behandlung beruft, könnte sie auch nicht mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) durchdringen. Denn die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein bestimmtes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch kann angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient im Übrigen nicht dazu, die angezweifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils - auch im Hinblick auf die Beachtung und Einhaltung von Maßstäben aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung - nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 7 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

